

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

7. Jahrgang

Montag, 9. Juli 2001

Nummer 8

Aus dem Inhalt:

- ♦ Satzung zum Schutze des Baum- und Heckenbestandes
- ♦ 1. Neufassung der Marktsatzung
- ♦ 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der stadteigenen Spielplätze – Spielplatzsatzung
- ♦ 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ordnung in und auf öffentlichen Park- und Grünanlagen – Anlagensatzung
- ♦ 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Sicherheits- und Ordnungssatzung
- ♦ Bekanntmachung des Inkrafttretens der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Süd“
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“
- ♦ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“ zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- ♦ Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wasserstraße II“
- ♦ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 47 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Windpark Borg“
- ♦ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Vergabe von Bauleistungen
- ♦ Bekanntmachung über die Auslegung des Bodenänderungsplanes Boso 02 Damgarten
- ♦ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse – Juli und August 2001

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine

Ribnitz – DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43
11. Juli 2001 und 8. August 2001,
jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr

Damgarten – Bildungszentrum, Grüner Winkel 69
6. August 2001, von 14:30 bis 18:30 Uhr

Alle Gesunden im Alter von 18 – 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich zu beteiligen.

Sprechtage der Schiedsstellen

19. Juli 2001
jeweils von 17:00 bis 18:00 Uhr

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 307
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Saal
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

4. August 2001 von 09:00 - 11:00 Uhr

Satzung

zum Schutze des Baum- und Heckenbestandes in der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) gilt nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 20. Juni 2001 folgende Satzung:

§ 1

Schutzzweck

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume und Hecken der Stadt Ribnitz-Damgarten zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- c) Abschwächung von Immissionen und extremen Wetterlagen
- d) Einstellung einer hochwertigen Luftqualität
- e) Erhaltung und Förderung des einheimischen Baum- und Heckenbestandes
- f) Sicherung eines hohen Erholungswertes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützte Bäume und geschützte Hecken sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baum- und Heckenbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Stadtterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete. Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Landesnaturenschutzgesetz
- b) Wald im Sinne der Bundes- und Landeswaldgesetzgebung
- c) denkmalgeschützte Parkanlagen
- d) Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz

e) Obstbäume, soweit sie gärtnerischen Zwecken dienen

f) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Geschützte Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung sind

1.1 einheimische Laub- und Nadelbäume (Anlage 1) mit einem Stammumfang ab 70 cm (Stammdurchmesser 22 cm)

1.2 sonstige Baumarten mit einem Stammumfang ab 100 cm (Stammdurchmesser 32 cm).

(2) Geschützte Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung sind

2.1 alle geschnittenen Hecken mit einer Länge ab 5 m und einer Höhe ab 0,5 m

2.2 alle ungeschnittenen Hecken ab einer Länge von 10 m und einer Höhe ab 2 m. Ungeschnittene Hecken im Sinne dieser Satzung sind vielfältig strukturierte bandartige Vegetationsgürtel ohne intensive Pflege.

(3) Die Messungen der Bäume sind einheitlich in 1 m Stammhöhe vorzunehmen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(4) Diese Satzung gilt auch für Bäume und Hecken, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Hecken Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter Verbote des Absatzes 1 fallen auch alle weiteren Handlungen, die zur Schädigung oder

zum Absterben der Pflanzen führen können, das sind insbesondere

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im engeren Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton)
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im engeren Wurzelbereich
 - c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können
 - d) Beschädigen der Rinde wie z. B. durch Anbringung von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere
 - e) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen
 - g) Entfachen von Feuer im engeren Wurzelbereich
 - h) Schädigungen durch Wasserabsenkungen.
- (3) Als engerer Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 1,5 m Radius um den Stammfuß des Baumes.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für

- a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung von Bäumen und Hecken
- b) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- c) den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Wegen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beginn der Durchführung, anzuzeigen, soweit dies im Einzelfall vertretbar und möglich ist.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von ge-

fährdeten Bäumen und Hecken im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

- (2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann bzw. er seinen Pflichten nicht nachkommt.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder geschützte Hecken zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann
 - c) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können
 - d) die geschützten Bäume oder Hecken krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
 - e) die Beseitigung von geschützten Bäumen oder Hecken aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist
 - f) geschützte Bäume oder Hecken die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Ausnahmeversetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der

Stadt Ribnitz-Damgarten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan anzufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen, nach der Satzung geschützten Bäume und Hecken, die gefällt werden oder an denen wesentliche Veränderungen vorgenommen werden sollen, einzutragen.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(5) Die Stadt entscheidet über den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum und für jede entfernte geschützte Hecke eine Ersatzpflanzung durchführen. Ist diese auf dem eigenen Grundstück nicht möglich, ist ein anderer Pflanzort im Geltungsbereich dieser Satzung festzulegen. Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. Je entfernten geschützten Baum sind als Ersatz 1 bis höchstens 3 standortgerechte heimische Bäume zu pflanzen und zu erhalten. Entsprechend der Größe und der Bedeutung des zu fällenden Baumes kann die Stadt die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume festlegen. Entfernte geschützte Hecken sind in voller Länge durch standortgerechte heimische Neupflanzungen zu ersetzen und zu erhalten. Zur Neupflanzung ist ausschließlich gesunde Pflanzware zu verwenden.

(2) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe c), d) oder f) eine Ausnahme erteilt, so kann als Ersatz die Neupflanzung analog Abs. 1 angeordnet werden.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(4) Als Ausgleichszahlung ist pro Ersatzpflanzung eine Summe an die Stadt zu zahlen, die sich aus den Materialkosten des Pflanzgutes zuzüglich der Pflanzkosten sowie einer zweijährigen Anwachspflege ergibt.

(5) Mängel und Schäden an geschützten Bäumen und geschützten Hecken können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind

auch die Art und der Standort des zu entfernenden Baumes oder der zu entfernenden Hecke bei der Festlegung der Ersatzpflanzung bzw. der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen sowie die von Nachbargrundstücken darauf einwirkenden geschützten Bäume und geschützten Hecken einzutragen. Für Bäume sind, im Sinne des § 3 ihr Standort, die Art, der Stammumfang, der Kronendurchmesser und entsprechend § 4 Abs. 3 die Kronentraufe bzw. der Wurzelbereich zu kennzeichnen. Für Hecken gilt, im Sinne des § 3 ihr Standort, die Art, die Höhe und die Länge einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume und geschützte Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme (§ 7 Abs. 4) ergeht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren, jedoch unabhängig von der Baugenehmigung, in einem gesonderten Bescheid der Stadt.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen (die Darstellung der Bäume und Hecken kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte bzw. einer Vergrößerung derselben erfolgen oder auf einem maßstabgerechten Lageplan).

§ 10

Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen und geschützten Hecken entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume oder geschützte Hecken entfernt oder ihre äußere Gestalt wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten beziehungsweise wesentlich veränderten Baum oder Heckenabschnitt eine entsprechende Ersatzpflanzung nach der Maßgabe des § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen und geschützten Hecken entgegen den

Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume oder geschützte Hecken geschädigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat er eine Ersatzpflanzung nach der Maßgabe des § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.

(3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Satzung zu leisten.

(4) Hat ein Dritter geschützte Bäume oder geschützte Hecken ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu erbringen wären.

§ 11

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Ribnitz-Damgarten zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume und Hecken, zu verwenden.

§ 12

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Ribnitz-Damgarten sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume und geschützte Hecken entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 7 entfernt,

zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert

b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume und geschützter Hecken gemäß § 6 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet

c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt

d) entgegen § 9 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume und geschützte Hecken nicht in den Lageplan einträgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM (25.000 EURO) geahndet werden (Anlage 2). § 11 Satz 2 gilt entsprechend für Bußgelder. Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 10 dieser Satzung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumsatzung vom 22. Mai 1991 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 21. Juni 2001

Borbe
Bürgermeister

Anlage 1

Liste der standorttypischen einheimischen Bäume

01. Ahorn
02. Birke
03. Hainbuche (Weißbuche)
04. Rotbuche
05. Erle
06. Esche
07. Eberesche (Vogelbeere)
08. Eiche
09. Eibe
10. Kastanie
11. Linde
12. Rotdorn
13. Weißdorn
14. Ulme
15. Weide
16. Ilex

Anlage 2**Bußgeldkatalog**

Nr.	Zu widerhandlungen	Bußgeld	ab 1. Januar 2002
1.	Unterlassung der Anzeigepflicht	50 DM	25 EURO
2.	Nichteintragen geschützter Bäume in den Lageplan	500 DM	250 EURO
3.	Nichteinhalten von Anordnungen zur Pflege geschützter Bäume	500 DM	250 EURO
4.	Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) im engeren Wurzelbereich	pro Baum 500 DM	pro Baum 250 EURO
5.	Anwendung von Streusalz im engeren Wurzelbereich	pro Baum 100 DM	pro Baum 50 EURO
6.	Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung	300 DM	150 EURO
7.	Schädigen eines Baumes im Bereich der Baumkrone, Rinde (Stamm) und/oder Wurzel		
7.1.	Mutwillig herbeigeführte Bagatellschäden	50 DM	25 EURO
7.2.	Schäden von Bedeutung, die der Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, z. B. Entfernung eines größeren Astes, Beschädigung von mehreren Nebenwurzeln, Verletzung im äußeren Rindenbereich	100 – 5.000 DM	50 – 2.500 EURO
7.3.	Schäden, die durch Pflege oder baumpflegerische Maßnahmen weitgehend regulierbar sind	250 – 10.000 DM	125 – 5.000 EURO
7.4.	Schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen können	500 – 20.000 DM	250 – 10.000 EURO
7.5.	Schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Gehölzes nach sich ziehen	1.000 – 30.000 DM	500 – 15.000 EURO
8.	Entfernen (Roden) eines Baumes	1.000 – 50.000 DM	500 – 25.000 EURO

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

MARKTSATZUNG

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der Gewerbeordnung gilt nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 20. Juni 2001 folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Ribnitz-Damgarten betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2**Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten**

(1) Für die Märkte gelten die von der Stadt Ribnitz-Damgarten nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten. Die Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.

(2) In dringenden Fällen können Marktplätze, Markttag oder Öffnungszeiten vorübergehend abweichend festgesetzt werden.

§ 3**Zugelassene Waren**

(1) Zugelassene Waren für die Wochenmärkte der Stadt Ribnitz-Damgarten sind in der Anlage 1 Punkt 1.4 festgelegt. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden.

(2) Auf den Jahrmärkten dürfen gemäß § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung Waren aller Art feilgeboten werden. Die Zulassung der Waren richtet sich nach der Gewerbeordnung.

(3) Auf den Jahrmärkten dürfen auch unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten werden.

§ 4**Teilnahme an den Märkten**

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

§ 5**Zulassung von Anbietern**

(1) Wer als Anbieter an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung an den Wochenmärkten wird für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) erteilt. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich zu beantragen, eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(3) Anträge auf Zulassung zu den Jahrmärkten sind schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:

a) Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäfts oder der feilgebotenen Waren

b) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäfts und der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußroste, Stützen und Sichtblenden

c) den benötigten Stromanschlusswert.

(4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht

b) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt

c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend oder bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird

b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird

c) der Inhaber einer Zulassung seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben

d) die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet werden

e) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder

f) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Nach Widerruf der Erlaubnis hat der Anbieter unverzüglich seinen Platz zu räumen, anderenfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 6**Zuweisung von Standplätzen**

(1) Die Standplätze werden von der Stadt Ribnitz-Damgarten zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.

(3) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld.

(4) Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie die Ausübung unterhaltender Tätigkeiten darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7**Beziehen und Räumen der Märkte**

(1) Mit dem Aufbau der Stände auf den Wochenmärkten darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände sind bis spätestens eine Stunde nach dem Ende des Wochenmarktes wieder abzubauen.

(2) Mit dem Aufbau der Stände auf den Jahrmärkten darf erst nach der Platzverteilung begonnen werden, es sei denn, dass der Platz vorher zugewiesen wurde. 48 Stunden nach Beendigung der Jahrmärkte muss der Platz geräumt sein. Das gilt auch für die zum Abstellen der Wagen benutzten Straßen und Plätze. Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet.

(3) Während der Öffnungszeiten der Märkte sind die für die Besucher bestimmten Straßen und Plätze von Fahrzeugen freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind solche Fahrzeuge, von denen aus

unmittelbar Waren verkauft werden. Zugmaschinen, Wohn- und Packwagen sind an den von der Stadt angewiesenen Plätzen abzustellen.

(4) Die Standplätze müssen in dem baulichen Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung ist nicht gestattet.

(5) Als Auffahrt zu den Märkten sind die von der Stadt festgesetzten Zufahrten zu benutzen.

§ 8

Verkauf, Firmenschilder

(1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Das Verkaufen im Umherziehen und das öffentliche Versteigern von Waren ist nicht zulässig.

(2) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

(3) Als Verkaufseinrichtung sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sie müssen standfest sein und den geltenden Bestimmungen der Hygienevorschriften entsprechen.

(4) Die Anbieter haben an jedem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm gemäß § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen. Davon ausgenommen sind die am Grünmarkt (samstags) teilnehmenden Anbieter.

(5) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein.

(6) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

§ 9

Sauberkeit

(1) Alle Personen haben sich auf den Marktplätzen so zu verhalten, dass jede Verunreinigung der Plätze und der anliegenden Flächen unterbleibt.

(2) Jeder Anbieter ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.

(3) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Anbieter haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier nicht wegwehen kann.

(4) Stiegen, Kartons und andere feste Behältnisse müssen bei Abbau des Standes mitgenommen werden.

(5) Anfallendes Abwasser darf nicht in die Kanalisation abgeführt werden. Es ist durch die Händler abzufahren.

§ 10

Verhalten auf den Märkten

(1) Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt, der Polizei und der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.

(2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

(3) Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, sind von den Märkten fernzuhalten.

(4) Motorräder, Mopeds oder sonstige sperrige Gegenstände dürfen auf den Märkten nicht mitgeführt werden.

(5) Auf den Märkten der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Betteln verboten.

§ 11

Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten und das Bebauen der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Ribnitz-Damgarten haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für dadurch entstandenen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräten und dgl. übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Anbieter auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Die Anbieter haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, von ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden.

§ 12

Strom- und Wasserversorgung

Strom- und Wasseranschluss kann nur in dem zur Verfügung stehenden Umfang gewährt werden. Die Anschlüsse dürfen erst nach Erlaubnis der Marktverwaltung hergestellt werden. Für El-Anschlüsse verwendete Leitungen müssen in schwerer Ausführung bestehen. Sie dürfen nicht ohne Schutz über Fahrwege geführt werden.

§ 13

Marktgebühren

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf den Märkten sind Standgelder nach der Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten zu entrichten.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. mit Waren handelt, die nicht nach § 3 zugelassen sind
 2. an Märkten ohne gültige Zulassung teilnimmt
 3. die Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 (5) nicht unverzüglich durchführt
 4. den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig tauscht bzw. den Standplatz anderen Personen zum Geschäftsbetrieb überlässt
 5. das Beziehen und Räumen der Märkte nicht entsprechend des § 7 durchführt
 6. gegen die Bestimmungen des § 8 verstößt
 7. die Sauberkeit auf den Marktplätzen nicht entsprechend § 9 einhält
 8. sein Verhalten auf den Märkten nicht den Vorschriften des § 10 unterordnet
 9. die Entnahme von Strom und Wasser entsprechend § 12 ohne Erlaubnis durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Bestehende Verträge mit Händlern, die dieser Satzung zuwider lauten, sind fristgemäß zu kündigen. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 7. November 1990, geändert am 12. Mai 1993 und 23. September 1997, außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 21. Juni 2001

Borbe
Bürgermeister

Anlage
zur Marktsatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

1. Marktplätze, Markttag, Öffnungszeiten und zugelassene Waren

1.1 *Wochenmarkt mit kleinem Angebot*

- 1.1.1 Auf dem Marktplatz im Stadtteil Ribnitz jeden Dienstag von
08:00 Uhr – 18:00 Uhr in der Sommerzeit und von
09:00 Uhr – 18:00 Uhr in der Winterzeit

außer an Feiertagen und Zeiten der Jahrmärkte und Volksfeste.

1.1.2 Auf dem Platz Ecke Herderstraße/Schulstraße im Stadtteil Damgarten jeden Mittwoch von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr in der Sommerzeit und von 09:00 Uhr – 18:00 Uhr in der Winterzeit

außer an Feiertagen und Zeiten der Jahrmärkte und Volksfeste.

1.2 *Wochenmarkt mit erweitertem Angebot*

1.2.1 Auf dem Marktplatz im Stadtteil Ribnitz jeden Donnerstag von

08:00 Uhr – 18:00 Uhr in der Sommerzeit und von 09:00 Uhr – 18:00 Uhr in der Winterzeit

außer an Feiertagen und Zeiten der Jahrmärkte und Volksfeste.

1.2.2 Auf dem Platz Ecke Herderstraße/Schulstraße im Stadtteil Damgarten jeden Freitag von

08:00 Uhr – 18:00 Uhr in der Sommerzeit und von 09:00 Uhr – 18:00 Uhr in der Winterzeit

außer an Feiertagen und Zeiten der Jahrmärkte und Volksfeste.

1.3 *Grünmarkt für eigenerzeugte Produkte*

1.3.1 Auf dem Marktplatz Ribnitz oder im Klosterinnenhof jeden Samstag (April - November)

08:00 Uhr – 12:00 Uhr

außer an Feiertagen und Zeiten der Jahrmärkte und Volksfeste.

1.4 *zugelassene Waren*

1.4.1 Bei Wochenmärkten nach 1.1 sind zugelassen:

Lebensmittel im Sinne des § 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechend der GewO § 67 Abs. 1

1.4.2 Bei Wochenmärkten nach 1.2 sind zugelassen:

Waren entsprechend der Definition nach 1.4.1 und zusätzlich Waren entsprechend der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte (GS Mecklenburg-Vorpommern).

1.4.3 Auf dem Grünmarkt nach Pkt. 1.3 dürfen nur Produkte aus der Eigenerzeugung landwirtschaftlicher Anbieter und Kleingärtner angeboten werden.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der städteigenen Spielplätze - Spielplatzsatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 20. Juni 2001 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der städteigenen Spielplätze für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

§ 4 (Ordnungswidrigkeiten), Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis 500 Euro (Fünfhundert Euro) geahndet werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 21. Juni 2001

B o r b e
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ordnung in und auf öffentlichen Park- und Grünanlagen - Anlagensatzung -

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird zum Schutz der öffentlichen Park- und Grünanlagen nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 20. Juni 2001 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Ordnung in und auf öffentlichen Park- und Grünanlagen erlassen:

Artikel I

§ 5 (Ordnungswidrigkeiten), Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis 500 Euro (Fünfhundert Euro) geahndet werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 21. Juni 2001

B o r b e
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Sicherheits- und Ordnungssatzung -

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 20. Juni 2001 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 12 (Höhe der Geldbußen), Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis 500 Euro (Fünfhundert Euro) geahndet werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 21. Juni 2001

B o r b e
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Voraussichtliche Erscheinungstermine des Amtlichen Stadtblattes II. Halbjahr 2001

7. September	9/2001
1. Oktober	10/2001
2. November	11/2201
26. November	12/2001
14. Dezember	13/2001
27. Dezember	14/2001

Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Süd“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 20. Juni 2001 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch das Gelände der Deutschen Bahn AG
- im Osten durch offene Feldmark
- im Süden durch den Freudenberger Weg
- im Westen durch das im Bebauungsplan Nr. 6 ausgewiesene Regenrückhaltebecken.

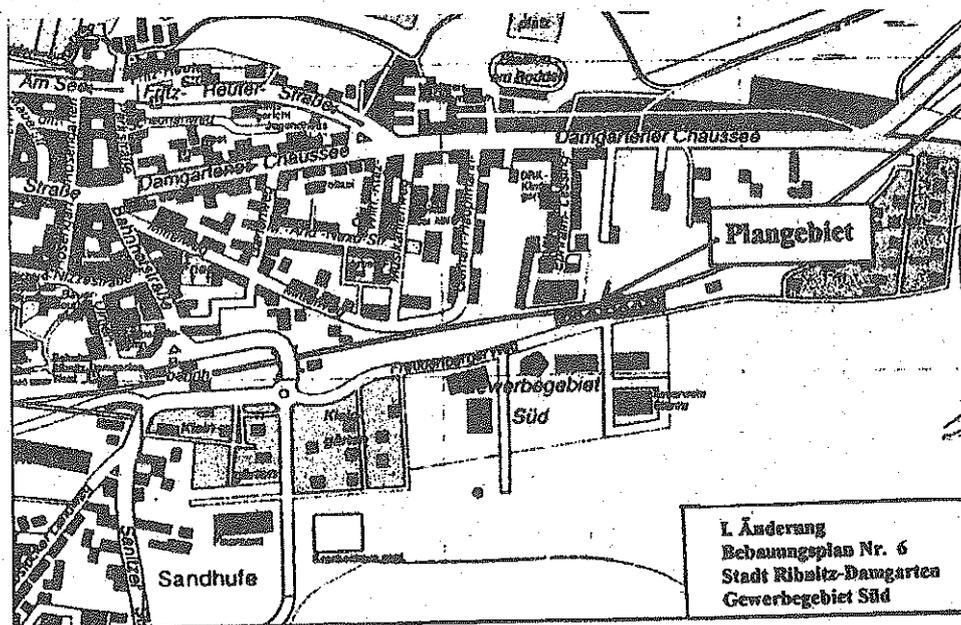
Der Beschluss der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Süd“, tritt am 9. Juli 2001 in Kraft. Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 9. Juli 2001
Jürgen Borbe, Bürgermeister



III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2001 beschlossen, die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, aufzustellen. Der mit Datum vom 6. Juli 1998 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, wird in nachfolgendem Teilbereich, begrenzt

- im Norden durch die Rosa-Luxemburg-Straße (südliche Straßenseite) und einen Wanderweg
- im Süden durch die vorhandene Bebauung (nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 4/2)
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen am Templer Bach als Abgrenzung zur Gemarkung Pütznitz (Flur 2)
- im Osten durch die westliche Straßenseite der Karl-Liebnecht-Straße

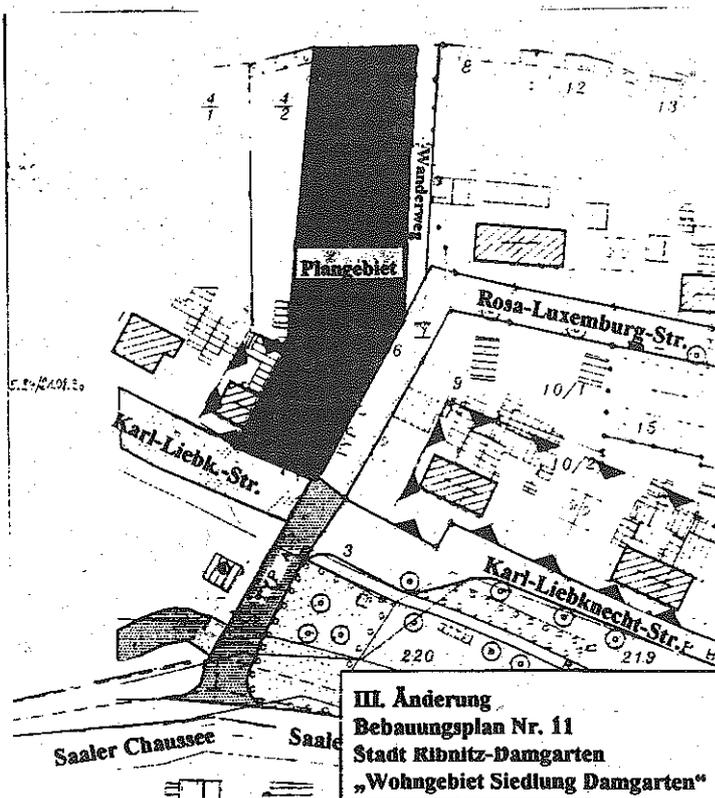
geändert.

Ziele der Änderung

- Festsetzung von Baugrenzen/Baulinien, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie von Gestaltungsvorschriften zur Verdichtung der Wohnbebauung im rückwärtigen Bereich des Flurstückes 5 der Flur 1 Gemarkung Damgarten
- Sicherstellung der Erschließung
- verkehrstechnische Anbindung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 9. Juli 2001
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung, öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Rosa-Luxemburg-Straße (südliche Straßenseite) und einen Wanderweg
- im Süden durch die vorhandene Bebauung (nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 4/2)
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen am Templer Bach als Abgrenzung zur Gemarkung Pütznitz (Flur 2)
- im Osten durch die westliche Straßenseite der Karl-Liebknecht-Straße

Der Vorentwurf der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 6. August bis 21. August 2001 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

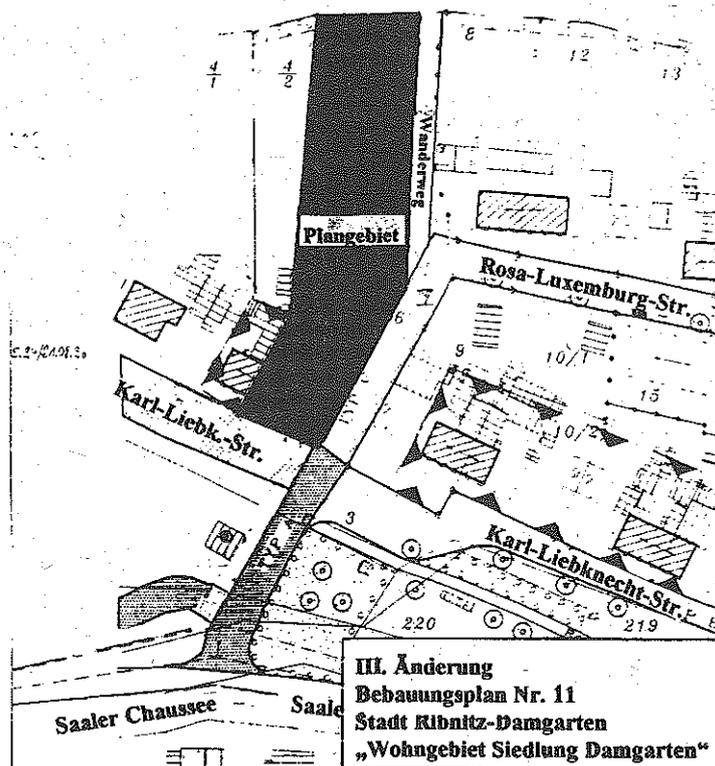
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:30 Uhr

Den Bürgern wird in den genannten Zeiten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtplanungsamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 9. Juli 2001
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohnbebauung Wasserstraße II“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 21. Juni 2000 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 45, „Wohnbebauung Wasserstraße II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Bebauungsplangebietes Nr. 42 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wasserstraße I“
- im Westen durch die östliche Grenze des Boddenwanderweges
- im Osten durch die westliche Straßenkante der Wasserstraße
- im Süden durch die vorhandene Wohnbebauung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 45 wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wasserstraße II“, tritt am 9. Juli 2001 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 45, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

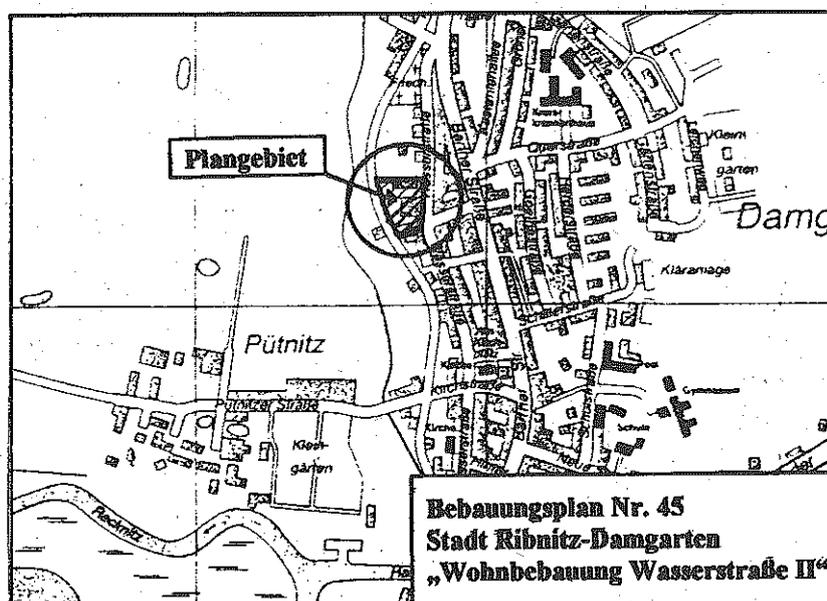
Montag, Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 9. Juli 2001

Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Windpark Borg“

hier: *Verlängerung der Veränderungssperre*

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat in öffentlicher Sitzung am 20. Juni 2001 aufgrund von § 17 (1) BauGB die nachfolgende Verlängerung der am 20. September 1999 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 47 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Windpark Borg“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten die Verlängerung der am 20. September 1999 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 47 als Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 20. September 1999 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 47 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Windpark Borg“, begrenzt

- im Norden durch die Glockenhäger Straße
- im Westen durch die Straße am Windrad
- im Osten durch das Gewerbegebiet West I
- im Süden durch die Bundesstraße B 105

wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 9. Juli 2001
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2001

- die Bürgermeisterwahl vom 6. Mai 2001, bei der Herr Jürgen Borbe zum Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten gewählt wurde, gemäß § 71 I Nr. 5 Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern für gültig erklärt.
- die über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2000 bestätigt.
- die durch den Hauptausschuss erfolgten Vergaben zum Bauvorhaben Modernisierung Kloster 7/8 - „Heizungs- und Sanitärinstallation“ an die Firma DaMa Gebäudetechnik Marlow und - „Maurerarbeiten“ an die Firma Voß & Herrmann Bau GmbH Langendamm bestätigt und den Abschluss der entsprechenden Verträge genehmigt.
- den Abtretungsvertrag UR-Nr. 475/01 des Notars Dr. Carsten Deecke genehmigt.
- beschlossen, die zum Kombibad gefassten Beschlüsse, abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen dem aktuellen Sachstand anzupassen.
- gemäß § 1 Abs. 4 dem Antrag einer Ribnitzer Firma auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Ribnitz-Damgarten der Stundung der Gewerbesteuern zugestimmt.
- den Beschluss zur Veräußerung folgender Liegenschaft aufgehoben:

Körkwitz

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 6, die ideelle Hälfte von Flurstück 88, 13.905 m², LGB 45

Zweck: Sanierung zur Errichtung von Ferienwohnungen

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Damgarten, B-Plan Nr. 11

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1654 (Parzelle 31), 667 m², LGB 7106

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1637 (Parzelle 18), 1.061 m², LGB 7106
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1632 (Parzelle 13), 1.051 m², LGB 7106
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Damgarten, Gartenstraße

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1429, 617 m², LGB 7676
Zweck: Zusammenführung von Gebäudeeigentum sowie Grund und Boden, Vergabe eines Erbbaurechtes nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

Neuhaus

Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 32/19, 34 und 35/1, ca. 603 m², LGB 801
Zweck: Zusammenführung von Gebäudeeigentum sowie Grund und Boden, Vergabe eines Erbbaurechtes

Körkwitz

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 5, ideelle Hälfte des Flurstücks 88, 13.905 m², LGB 45
Zweck: Sanierung und Errichtung von Ferienwohnungen, Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz, Sanitzer Straße

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 147/1, 3.034 m², LGB 6659; Flurstück 148/1, 1.844 m², LGB 6659; Flurstück 149, 3.863 m², LGB 6936; Flurstück 150, 126 m², LGB 0449
Zweck: Errichtung eines Fitnesscenters

Neuhof

Objekt: Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 9, 26.407 m², LGB 00277
Zweck: Gründlandfläche, Koppel und Weide für den Betrieb der Ferienwohnungen mit Pferdeverleih und Übernachtung im Heu, zukünftig auch biologischer Anbau von Obst und Gemüse angedacht

Neuhaus

Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Flurstücke 45/4; 47/5; Trennstücke aus den Flurstücken 45/3 und 47/6, insgesamt ca. 6.870 m², bebaut mit Pension und Restaurant, LGB 827
Zweck: Errichtung von peripheren Anlagen für das Hotel „Haus an de See“ wie Park, Tennisplatz, Wellness-Bereich und Tee-Haus, Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz-Damgarten, 9. Juli 2001
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Bekanntmachung **Sonderungsbescheid in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz** **Sonderungsplan 02 Damgarten**

Aufgrund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1 Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird folgendes angeordnet:

1. Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der in dem Sonderungsplan bezeichneten Grundstücke sind die in der Grundstückslist angegebenen Personen oder Stellen.

Begründung

In der Gemeinde Ribnitz-Damgarten, Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 1136/38, 1136/39, 1136/48, 1136/49, 1136/51, 1136/56, 1136/62, 1136/70, 1136/71, 1136/73, 1136/74, 1136/75, 1136/76, 1136/77, 1136/79, 1136/80, 1136/81, 1136/82, 1143, 1144, 1554, ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Hinweis zum Erlass dieses Bescheides

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG). Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom 2. Juli bis 2. August 2001 in den Diensträumen des Landkreises Nordvorpommern als Sonderungsbehörde, beim Fachgebiet Kataster und Vermessung, Außenstelle Ribnitz-Damgarten, Damgartener Chaussee 40, 18311 Ribnitz-Damgarten während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

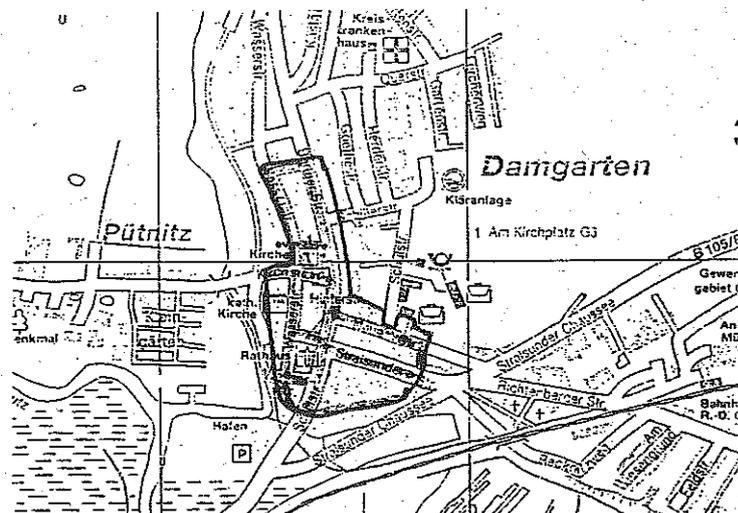
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache mit Frau Borg unter der Telefonnummer (0 3831) 25 77 29 möglich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen oder unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Landkreis Nordvorpommern - Der Landrat -
Fachgebiet Kataster und Vermessung als Sonderungsbehörde
gez. i. A. Heiko Schröder – Kreisvermessungsrat z. A. -



Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse

*- Juli und August 2001 -
(Änderungen vorbehalten)*

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich

Juli

*Mi, 11. Juli 2001 (17:00 Uhr) **Hauptausschuss** **Rathaus Ribnitz, Zi. 216***

*Do, 19. Juli 2001 (17:00 Uhr) **Finanzausschuss** **Rathaus Ribnitz, Zi. 307***

August

*Mi, 1. August 2001 (17:00 Uhr) **Hauptausschuss** **Rathaus Ribnitz, Zi. 216***

*Mi, 22. August 2001 (17:00 Uhr) **Hauptausschuss** **Rathaus Ribnitz, Zi. 216***

*Do, 23. August 2001 (17:00 Uhr) **Finanzausschuss** **Rathaus Ribnitz, Zi. 307***

*Do, 23. August 2001 (18:30 Uhr) **Landwirtschafts- und
Umweltausschuss** **Rathaus Damgarten, Zi. 204***

*Di, 28. August 2001 (17:00 Uhr) **Rechnungsprüfungsausschuss** **Rathaus Ribnitz, kleiner Saal***

*Di, 28. August 2001 (19:00 Uhr) **Ortsbeirat Klockenhagen** **Klockenhagen***

*Di, 28. August 2001 (19:30 Uhr) **Ortsbeirat Tempel** **Klubraum der FFW Tempel***

*Mi, 29. August 2001 (17:30 Uhr) **Schul-/Sport-/Kulturausschuss** **Stadtkulturhaus, Etagenclub***

*Mi, 29. August 2001 (18:15 Uhr) **Ausschuss f. Soziales/Wohnen** **Rathaus Ribnitz, Zi. 107***

*Do, 30. August 2001 (18:00 Uhr) **Bau-/Wirtschaftsausschuss** **Rathaus Ribnitz, kleiner Saal***

*Do, 30. August 2001 (18:00 Uhr) **Ausschuss für Ordnung,
Sicherheit und Verkehr** **Rathaus Ribnitz, kleiner Saal***